16. Satzung

zur Änderung der

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Langgöns

vom 18.03.1992,

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 17.12.2026 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung des Einzelkindes einer Familie eine monatliche Betreuungsgebühr. Diese errechnet sich aus den von den Eltern gewählten Betreuungsmodulen in § 4 der Kindergartensatzung und nachfolgenden Gebührensätzen je Betreuungsstunde.

Diese Gebührensätze betragen ab dem 01.01.2027 bei einer Basis von zu Grunde gelegten 250 Werktagen im Jahr nach

Typ A – für Kinder von 3 – 6 Jahren	pro Betreuungsstunde	1,35 €/Stunde
Typ B – für Kinder von 1 - 3 Jahren	pro Betreuungsstunde	1,35 €/Stunde

In den Jahren 2028 bis 2031 erhöhen sich die Betreuungsgebühren jeweils um 0,05 € pro Stunde:

2028	Typ A (für Kinder von 3 – 6 Jahren) Typ B (für Kinder von 1 – 3 Jahren)	1,40 €/Betreuungsstunde 1,40 €/Betreuungsstunde
2029	Typ A (für Kinder von 3 – 6 Jahren) Typ B (für Kinder von 1 – 3 Jahren)	1,45 €/Betreuungsstunde 1,45 €/Betreuungsstunde
2030	Typ A (für Kinder von 3 – 6 Jahren) Typ B (für Kinder von 1 – 3 Jahren)	1,50 €/Betreuungsstunde 1,50 €/Betreuungsstunde
2031	Typ A (für Kinder von 3 – 6 Jahren) Typ B (für Kinder von 1 – 3 Jahren)	1,55 €/Betreuungsstunde 1,55 €/Betreuungsstunde

Artikel II

Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 75 % und für das dritte Kind 50 % der sich nach Absatz 1 ergebenden Betreuungsgebühr.

b) Für das vierte Kind und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben

Artikel III

Paragraph 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Verpflegungsentgelt, für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen, wird grundsätzlich als monatliche Pauschale erhoben und ist mit der Betreuungsgebühr fällig. Sie wird auf 12 gleiche Monatsraten festgelegt und beträgt:

- 75,00 € im Monat (bei einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen an 5 Wochentagen)
- 60,00 € im Monat (bei einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen an 4 Wochentagen)
- 45,00 € im Monat (bei einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen an 3 Wochentagen)
- 30,00 € im Monat (bei einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen an 2 Wochentagen)
- 15,00 € im Monat (bei einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen an 1 Wochentag)

Eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungspauschale kann auf vorherigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden, sofern das Kind mindestens 10 aufeinanderfolgende reguläre Betreuungstage abwesend ist. Wochenenden, gesetzliche Feiertage sowie Schließtage der Kindertages-einrichtung werden bei der Berechnung der Mindestabwesenheitsdauer nicht berücksichtigt. Der Antrag ist vor Beginn des Abwesenheitszeitraums schriftlich bei der Kita-Verwaltung einzureichen.“

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Langgöns, den 17.12.2026

Der Gemeindevorstand

(Reusch)
Bürgermeister